



Merkblatt zu Leistungsnachweisen im Fach Politikwissenschaft

Prüfungen

Gemäss § 33 der Rahmenverordnung der Philosophischen Fakultät (gültig ab HS13) haben Sie einen Verhinderungsgrund unverzüglich der Prüfungsdelegierten zu melden und mit den entsprechenden Unterlagen zu belegen. Diese sind bis spätestens **fünf Tage** nach einem verpassten Prüfungstermin **zusammen mit** dem geltenden Formular (<http://www.ipz.uzh.ch/studium/bachelor/BAreglemente.html>) und einer Kopie der Legi an die Prüfungsdelegierte zu schicken.

Mit der Genehmigung der Absenz sind Studierende automatisch zu den jeweiligen Wiederholungs- oder Ausweichterminen (Kernkompetenzen und Vertiefungen) angemeldet. Eine Abmeldung ist nicht möglich. Bei allen anderen Veranstaltungen besteht kein Anrecht auf eine Wiederholung des Leistungsnachweises.

Unvollständige oder zu spät eingereichte Belege (Arztzeugnisse u.ä.) werden nicht berücksichtigt. Die Prüfung gilt dann trotz Krankheit als nicht bestanden.

Schriftliche Arbeiten

Alle von den Dozierenden gesetzten Termine und Fristen müssen unbedingt eingehalten werden. Das gilt für elektronische und schriftliche Versionen etc. Verspätet eingereichte Arbeiten dürfen nur in zwingenden und begründeten Fällen angenommen werden. Die Fristerstreckung muss von der Prüfungsdelegierten gegen Einreichen von Belegen (Arztzeugnisses etc.) gewährt werden. Bei der Fristerstreckung handelt es sich um ein Verschieben des Abgabetermins um normalerweise so viele Tage, wie z.B. das Arztzeugnis gilt. **Zu spät eingereichte Arbeiten werden nicht mehr angenommen und mit Note 1 bewertet.**

Die entsprechenden Belege müssen der Prüfungsdelegierten unaufgefordert zugeschickt und die Dozierenden entsprechend informiert werden.

Referate

Referate sind zu den vereinbarten Terminen zu halten und Folien/Handouts rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ein Termin kann nur in zwingenden und begründeten Fällen verschoben werden. Die Fristerstreckung muss von der Prüfungsdelegierten gegen Einreichen von Belegen (Arztzeugnisses etc.) gewährt werden. Es wird daraufhin mit den Dozierenden ein neuer Referatstermin vereinbart. Kann auch ein zweiter Referatstermin nicht wahrgenommen werden oder müsste ein solcher in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden, gilt die Leistung als nicht erbracht.

Die entsprechenden Belege müssen der Prüfungsdelegierten unaufgefordert zugeschickt und die Dozierenden entsprechend informiert werden.